

Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:
Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
Fax: +49 (0) 341-6582-199
tiefbau@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 5.1 Bauwerksabdichtung

Ansprechpartnerin:

Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
hornig@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 22 - 386

Gegenstand:	Abdichtung für Bewegungsfugen <i>adicon lamin DS</i> außenliegende Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberühr- ten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können,
entsprechend:	der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) vom 08.12.2021 (StAnz. S. 1704), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30
Antragsteller:	adicon Gesellschaft für Bauwerksabdichtungen mbH Max-Planck-Straße 6 63322 Rödermark
Erstausstellung:	14. Januar 2013
Ausstellungsdatum:	18. Oktober 2022
Geltungsdauer:	17. Oktober 2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 10 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/16-551 vom 18.10.2017 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems *adicon lamin DS* der *adicon Gesellschaft für Bauwerksabdichtungen mbH* als Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) vom 08.12.2021 (StAnz. S. 1704), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30. Es wird als außenliegende Abdichtung für Bewegungsfugen eingesetzt.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um ein mit einem urethanmodifizierten Harz auf Methacrylatbasis getränktes und vollflächig auf dem grundierten Betonuntergrund verklebtes Polyestergerüstvlies. Zum System gehören folgende Komponenten:

- Grundierung *adicon lamin Haftgrund*
- Laminierharz *adicon lamin DS*
- Polyestergerüstvlies *adicon lamin G 225*
- Elastomerband *adicon lamin DB 120*
- Elastomerband *adicon lamin DB 240*

1.2 Verwendungsbereich

(1) Das Abdichtungssystem *adicon lamin DS* darf für die Abdichtung von Bewegungsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:

- o Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
- o drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,5 bar (5 m Wassersäule)

verwendet werden. Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

Die abzudichtenden Bewegungsfugen müssen folgende Randbedingungen aufweisen:

Ausgangsfugenbreite:	maximal 20 mm
maximale Scherbeanspruchung:	25 % bez. auf die Ausgangsfugenbreite
maximale resultierende Verformung:	$v_r = 15,8 \text{ mm}$

v_r - vektorielle Addition der maximal zu erwartenden Verformungskomponenten in x-, y- und z-Richtung):

$$v_r = \sqrt{v_x^2 + v_y^2 + v_z^2}$$

v_x	Verformung in x-Richtung:	Druck oder Zug (vertikale Verschiebung)
v_y	Verformung in y-Richtung:	Scheren (horizontale Verschiebung)
v_z	Verformung in z-Richtung:	Scheren (horizontale Verschiebung)

(2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

¹ DAfStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Abdichtungssystem *adicon lamin DS* besteht aus folgenden Systembestandteilen:

- *adicon lamin G 225* mit Polyestervlies kaschiertes Polyestergergittergewebe
- *adicon lamin DB 120 / adicon lamin DB 240* Flachbänder aus NBR-Kautschuk mit beidseitig überstehendem Geweberand
- *adicon lamin Haftgrund* unpigmentiertes urethanmodifiziertes Harz auf Methacrylatbasis, bestehend aus einer Flüssigkomponente und dem Härterpulver
- *adicon lamin DS* hellgrau pigmentiertes urethanmodifiziertes Harz auf Methacrylatbasis, bestehend aus einer Flüssigkomponente und dem Härterpulver

aus denen auf der Baustelle eine streifenförmige außenliegende Bewegungsfugenabdichtung hergestellt wird. Die Systembestandteile weisen im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

adicon lamin G 225

Farbe	weiß
Flächengewicht	210 g/m ²
Bruchlast längs / quer (DIN EN 12311-2)	678 / 494 [N/50 mm]
Bruchdehnung längs / quer (DIN EN 12311-2)	31 / 38 [%]

adicon lamin DB 120 / adicon lamin DB 240

Farbe	grau
Flächengewicht	334 / 410 [g/m ²]
Gesamtbreite	119 / 241 [mm]
Gesamtdicke	0,6 / 0,7 [mm]
Bruchspannung (DIN EN ISO 527)	13 / 6 [N/mm ²]
Bruchdehnung (DIN EN ISO 527)	29 / 41 [%]

adicon lamin Haftgrund

Farbe	klar, durchsichtig
Dichte Flüssigkomponente (DIN EN ISO 2811-1)	1,026 g/cm ³
Mischungsverhältnis (Harz : Härter)	40 : 1 MT
Verarbeitungszeit bei 23°C	10 Minuten

adicon lamin DS

Farbe	grau
Dichte Flüssigkomponente (DIN EN ISO 2811-1)	1,358 g/cm ³
Nichtflüchtige Bestandteile (DIN EN ISO 3251)	77 %
Mischungsverhältnis (Harz : Härter)	800 : 25 VT
Verarbeitungszeit bei 23°C	12 Minuten

- (2) Mit der in den Dichtigkeitsprüfungen nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei einer resultierenden Verformung von 15,8 mm und einem Wasserdruck von 2,5 bar ist das Abdichtungssystem unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 5 bis zu einem ständig wirkenden Wasserdruck von 5 m Wassersäule in der Praxis einsetzbar. Das Abdichtungssystem ist normalentflammbar nach DIN 4102, Teil 1 (05/1998). Die beschriebenen Eigenschaften wurden in umfangreichen Prüfungen nachgewiesen. Für die Identifizierung des geprüften Produktes liegen Thermogramme vor.
- (3) Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit Produktkomponenten gemäß 2.1 (1) durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Nachweis der Verwendbarkeit basiert nach Art und Umfang der Prüfungen auf den Prüfgrundsätzen für Fugenabdichtungen (PG – FBB Teil 2). Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen. **2.2**

Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Die Komponenten des Abdichtungssystems werden werksmäßig hergestellt. Die Einzelprodukte werden in Werken hergestellt, die der Prüfstelle benannt wurden. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel der Lieferwerke sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Einzelbestandteile nicht im Wasser lagern, keiner anhaltend hohen Feuchtigkeit oder Frost ausgesetzt sind und vor Erhitzung und längerer Einwirkung von UV - Strahlung geschützt sind.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der Lagerdauer der Harze sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Komponenten sind eindeutig als zum System zugehörig zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
- Produktname
 - Chargennummer
 - Verwendungszweck
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsbestätigung

(1) Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die nachfolgend beschriebenen Prüfungen. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 (1) angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Allgemein / nach Lieferumfang

Rohstoffkontrolle je Liefercharge anhand der Werksprüfzeugnisse der Lieferanten
Sichtkontrolle der Einzelbestandteile

je Charge, oder mindestens einmal im Monat

adicon lamin G 225

Flächengewicht	± 10 %
Breite	- 5 % / + 10 %

adicon lamin DB 120 / adicon lamin DB 240

Flächengewicht	± 10 %
Breite	- 5 % / + 10 %
Gesamtdicke	± 3 %
Festigkeit	± 20 %

adicon lamin Haftgrund und adicon lamin DS

Dichte	± 3 %
Reaktionszeit	± 10 %
Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen	± 5 %

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers, den Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für den Umgang mit den zugehörigen Abdichtungsprodukten sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Das Fugenabdichtungssystem muss als außenliegende Abdichtung auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand beiderseits der abzudichtenden Bewegungsfuge (Regelfugenbreite 20 mm) in einer Mindestbreite von 16 cm (*Gesamtbreite mindestens 32 cm zuzüglich Fugenbreite*) am Bauwerk angeordnet werden.
- (2) An den Betonuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:
 - Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
 - Alter von Ortbeton mindestens 21 Tage
 - Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile - diese Vorgaben sind sorgfältig einzuhalten und vor der Ausführung der Abdichtung zu überprüfen.
 - Oberfläche trocken bis mattfeucht
- (3) Die Applikation des Abdichtungssystems erfordert folgende wesentliche Arbeitsschritte:

Vorbereitung Betonuntergrund

- Abkleben der nicht zu applizierenden Betonoberflächen beiderseits der Fuge
- umlaufendes Einschneiden des Betons parallel zur Fuge jeweils 10 cm oberhalb und unterhalb bzw. rechts und links der Bewegungsfuge mit einem Winkelschleifer auf einer Tiefe von 25 mm und einer Breite von etwa 10 mm zur besseren Verkrallung der Abdichtung
- Nadelung der Betonoberfläche beidseitig der Fuge mit einer Breite von jeweils 16 cm zur Freilegung des Korngerüsts
- Absaugen der Betonoberfläche bzw. Aussaugen der Fuge

Grundierung, Hohlkehlenausbildung

- Grundieren der mechanisch vorbereiteten, von losen Bestandteilen befreiten Betonoberfläche mit *adicon lamin Haftgrund*
- Zufuhr von Warmluft zur Verkürzung der Reaktionszeit
- Ausbildung einer Hohlkehle (an Ecken, Kanten bzw. Übergängen Wand - Sohle) durch Auftrag von *adicon lamin DS thix* in zwei Lagen
- 2. Auftrag der Grundierung *adicon lamin Haftgrund* und Abstreuen der frischen Grundierung mit Quarzsand 0,3 bis 0,8 mm

Ausbildung Abdichtungssystem

- Auftrag von *adicon lamin DS* (horizontale Flächen) bzw. *adicon lamin DS thix* (vertikale Flächen) beidseitig der Fuge auf einer Breite von jeweils 10 cm und Applikation der entsprechend abgelängten Fugendichtbänder *adicon lamin DB 120* bzw. *adicon lamin DB 240* in Querrichtung mittig über der Fuge
 - Stöße sind als mindestens 5 cm breite Überlappungen auszubilden - der Überlappungsbereich wird mit *adicon lamin DS* verklebt
 - Überstreichen der Elastomerbänder auf ihrer gesamten Breite mit *adicon lamin DS* (horizontale Flächen) bzw. *adicon lamin DS thix* (vertikale Flächen)
 - Verstärkung der durch Hohlkehlen gebrochenen Kanten mit jeweils zwei in *adicon lamin DS* getränkte Lagen des Gewebes *adicon lamin G 225*
 - Applikation von zwei in *adicon lamin DS* getränkten Lagen des Gewebes *adicon lamin G 225* (Mindestbreite: 32 cm) über den Elastomerbändern
4. Das Aufbringen der jeweils 2. Gewebelage erfolgte immer erst zu einem Zeitpunkt, bei dem die darunter aufgebrachte Lage nicht mehr beschädigt werden kann.
- (4) Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:
- Unabhängig vom Auftragsverfahren muss eine vollflächige Einbettung der Dichtbänder und des Polyestervlieses in das Harz gewährleistet werden.
 - Die Reaktionszeiten von Grundierung und Laminierharz sind temperaturabhängig, die Angaben des Herstellers zum temperaturabhängigen Mischungsverhältnis sind zu beachten.
 - Die Untergrundvorbereitung (Entfernen der Zementschlämme etc.) ist immer mit mechanischen Verfahren vorzunehmen.
 - Der Auftrag des Abdichtungssystems auf den vorbereiteten Betonuntergrund ist ab einem Betonalter von 3 Tagen möglich. Bis zu einem Betonalter von 28 Tagen sind die maximalen Beanspruchungen durch Wasserdruck zu vermeiden. Die Regenfestigkeit ist abhängig von den Umgebungsbedingungen in der Regel nach einer Stunde gewährleistet.
 - Es ist keine Ausführung während Niederschlägen vorzusehen.
 - Bei Ausführung der Arbeiten muss die Oberflächentemperatur mindestens 3 °C über der Taupunkttemperatur liegen.
 - Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.
 - Der Ausführende sollte einen Nachweis über eine Schulung durch den Antragsteller besitzen.
 - Die Fugenabdichtung ist vor mechanischen Beschädigungen dauerhaft zu schützen.
- (5) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung wiederzugeben.

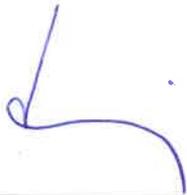
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird Grund des § 22 der Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert am 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), sowie auf Grundlage der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1704), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFA Leipzig.

Leipzig, den 18. Oktober 2022



Dr.-Ing. U. Hornig
Prüfstellenleiterin



Dipl.-Ing. (FH) D. Kautetzky
Bearbeiter